

Bürgerverein Nürnberg-Röthenbach e.V.

Satzung

Bürgerverein Nürnberg-Röthenbach e. V.

Gegründet 7.3.1956

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der
Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: VR 1364

Stand: 02.12.1986



Satzung

Bürgerverein Nürnberg-Röthenbach e. V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	3
§2	Zweck und Ziel	3
§3	Mitgliedschaft	3
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§5	Mitgliederliste	4
§6	Organe und Einrichtungen	4
§7	Der Vorstand und der Beirat	4
§8	Die Mitgliederversammlung	5
§9	Ehrenmitglieder	5
§10	Mitgliedschaft von Firmen, Personenvereinigungen und juristischen Personen.....	5
§11	Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Personenvereinigungen.....	6
§12	Auflösung des Vereins	6
§13	Satzungsänderungen.....	6

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Nürnberg-Röthenbach e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§2 Zweck und Ziel

Der Verein hat die kulturellen, sozialen, ökologischen, städtebaulichen und sonstigen Belange des Stadtteils zu wahren und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere

- durch die Förderung und Pflege des Stadtteilbewußtseins, des Brauchtums und der Tradition,
- durch die Förderung der Kommunikation aller Stadtteilbewohner,
- dadurch, dass der Verein auf Missstände im Stadtteil hinweist, deren Beseitigung verfolgt und die ökologische Bewusstseinsbildung fördert,
- dadurch, dass der Verein Verbesserungen und Verschönerungen aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei den zuständigen Stellen beantragt und sich für deren Durchführung einsetzt.

Mit parteipolitischen und religiösen Angelegenheiten befasst sich der Verein nicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und strebt nicht nach wirtschaftlichem Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige, ortsansässige Person werden. Über die Aufnahme wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Vorstandschaft zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet, der Rechtsweg scheidet ebenfalls aus.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September schriftlich erfolgt sein.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt es mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied gestorben ist, als ausgeschieden.

Die Ausschließung erfolgt durch die Vorstandschaft. Ein Einspruch dagegen ist innerhalb eines Monats zulässig; über den Einspruch entscheidet die nächste

Mitgliederversammlung endgültig.

Die Ausschließung erfolgt:

- a) Wenn trotz dreimaliger Aufforderung der Beitrag nicht entrichtet wird,
- b) wenn dem Mitglied durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
- c) wenn das Mitglied wissentlich und absichtlich die Belange des Vereins schädigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, über eingebrachte Anträge abzustimmen und zur Vorstandschaft zu zählen und gewählt zu werden. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr im Voraus festgesetzt. Er kann bei Bedürftigkeit erlassen werden.

§5 Mitgliederliste

Über die Mitglieder haben der Schriftführer und der Kassenverwalter ein Verzeichnis zu führen, das Name, Stand, Wohnung und den Ein- bzw. Austritt enthält. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins mit Mitgliedsausweis ausgehändigt.

§6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 25 BGB,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderer Aufgaben, geschaffen werden

§7 Der Vorstand und der Beirat

- a) Der Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung aller von der Vorstandschaft und dem Beirat sowie von der Versammlung gefassten Beschlüsse. Besonders wichtige Fragen hat der Vorstand der Beschlussfassung einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand spätestens in der jährlichen Hauptversammlung zu berichten.

- b) Der Beirat.

Dem Vorstand im Sinne des § 25 BGB steht ein Beirat bei der internen Verwaltung des Vereins zur Seite. Der Beirat besteht aus:

dem 1. und 2. Schriftführer,
dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter

Sowie einer noch zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung .jeweils in der Jahreshauptversammlung, in der der Vorstand und der Beirat neu gewählt werden.

Der Vorstand und der Beirat beraten gemeinsam alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über die Verhandlungen der Vorstandschaft und des Beirats sind durch den Schriftführer Niederschriften zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- c) Monatlich soll eine gemeinschaftliche Sitzung der Vorstandschaft und des Beirats stattfinden, in welcher deren Mitglieder über ihre Tätigkeit berichten. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Mitglieder des Vereins können auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Im letzten Kalendervierteljahr, findet die ordentliche Hauptversammlung statt. In dieser berichtet die Vorstandschaft über die Tätigkeit und die Erfolge des Vereins im verflossenen Jahr und über den Kassenstand. Die von der Hauptversammlung für das abgelaufene *Geschäftsjahr* vorausbestimmten beiden Kassenprüfer berichten über das, Ergebnis ihrer Kassenprüfung und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers. In jeder ordentlichen Hauptversammlung ist die Vorstandschaft zu entlasten, in jeder zweiten mit den Kassenprüfern neu zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder mit Einverständnis der Versammlung durch Zuruf.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitgliederzahl schriftlich beantragt wird. Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladefrist von einer Woche einzuladen.

Die Einladungen gelten auch dann als zugestellt, wenn sie öffentlich bekannt gemacht sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern, soweit sie Vorsitzende des Vereins waren, zum Ehreuvorsitzenden ernannt werden. Ehreuvorsitzende haben Stimmrecht in der Vorstandschaft Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§10 Mitgliedschaft von Firmen, Personenvereinigungen und juristischen Personen

Ortsansässige oder im Stadtteil tätige Firmen, Vereine u. ä. Körperschaften können juristisches Mitglied des Vereins werden, soweit sie nach ihrer Zielsetzung und Tätigkeit

nicht den Aufgaben und Zielen des Vorstadtvereins entgegen gerichtete Zwecke verfolgen.

Juristische Mitglieder haben, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gleiche Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder. Sie haben bei Abstimmungen 1 Stimme. Der Vertreter muss sich durch Vollmacht legitimieren. Ausnahme und Ausschluss regeln sich nach den allgemeinen Bestimmungen des §3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss.

juristische Mitglieder können nicht als
1.und 2. Vorsitzender,
1.und 2. Schriftführer,
Kassenverwalter und Stellvertreter
jedoch als Beisitzer fungieren.

§11 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Personenvereinigungen

Der Bürgerverein Nürnberg-Röthenbach, kann durch gemeinschaftlichen Beschluss der Vorstandschaft und des Beirats in seiner Eigenschaft als Verein Mitglied bei Vereinen u. ä. Personen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in eine Hauptversammlung erfolgen und erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen dem Gegenstand nach bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein

Im übrigen gelten für einfache Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für Satzungsänderungsbeschlüsse die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Satzung wurde mit der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder in der Hauptversammlung des Vorstadtvereins Nürnberg-Röthenbach e. V am 02.12.86 beschlossen.